

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 31 | ausgegeben am 1. Juni 2026

**Kontaktstudienordnung (KSO) für das Weiterbildungszertifikat  
„Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz mit und durch  
Bewegung“ (CAS)**

vom 1. Juni 2026

## **Kontaktstudienordnung (KSO) für das Weiterbildungszertifikat „Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz mit und durch Bewegung“ (CAS)**

vom 1. Juni 2026

Aufgrund von §§ 31 Absatz 5, 59 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 19. Mai 2026 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Kontaktstudienordnung gilt für das Weiterbildungszertifikat „Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz mit und durch Bewegung“ (CAS).

(2) Die Bestimmungen der Rahmenordnung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe bleiben unberührt.

### **§ 2 Inhalt des Weiterbildungszertifikats „Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz mit und durch Bewegung“ (CAS), Credit Points, Teilnehmendenzahl**

(1) Das Weiterbildungszertifikat „Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz mit und durch Bewegung“ (CAS) befähigt die Teilnehmenden dazu, Maßnahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung auf Basis aktueller evidenzbasierter Erkenntnisse und theoretischer Modelle zu entwickeln und zu begründen. Dabei fließen sowohl gesundheitswissenschaftliche, arbeitspsychologische als auch organisationsbezogene Theorien und Modelle ein, um fundierte Entscheidungen in der Praxis zu ermöglichen.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungszertifikats „Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz mit und durch Bewegung“ (CAS) werden 15 Credit Points (CP) vergeben.

(3) Das Weiterbildungszertifikat „Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz mit und durch Bewegung“ (CAS) wird mit Note abgeschlossen. Für die Notengebung gilt § 10 der Rahmenordnung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(4) Für das Weiterbildungszertifikat „Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz mit und durch Bewegung“ (CAS) stehen 20 Plätze zur Verfügung. Für die Mindestteilnehmendenzahl gilt § 7 der Rahmenordnung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für den Zugang zum Weiterbildungszertifikat „Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz mit und durch Bewegung“ (CAS) sind:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Mindestumfang von 180 CP und
2. eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit.

#### **§ 4 Bewerbung**

Die Bewerbung ist an das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) zu richten. Die Bewerbungsfrist wird spätestens zwei Monate vor Beginn des Weiterbildungszertifikats „Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz mit und durch Bewegung“ (CAS) durch das ZWW bekannt gemacht.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Kontaktstudienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Juni 2026

gez. Prof. Dr. Götz Schwab  
Rektor

**Anlage 1: Curriculum „Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz mit und durch Bewegung“ (CAS)**

Semester	Modul (Kürzel)	Modultitel	CP	Kürzel LV	Modulveranstaltung	CP à LV	Kontaktzeit in h und SWS	Modulprüfung
1	Zert-BGMbewegt	Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz mit und durch Bewegung	15	A	Bewegung und Gesundheit im Kontext Arbeit	5	21 h / 2 SWS	100% mündliche Prüfung (20-30 Minuten) mit Note
1				B	Theorie, Methoden und Praxis bewegter Gesundheitsförderung	5	21 h / 2 SWS	
1				C	Transfer und eigene Projektentwicklung	5	21 h / 2 SWS	